

Allgemeingenehmigung 2025

Erläuterungen und Beispiele betreffend die Anzeige gemäß § 6 TKG 2021 im Bereich Telekom

Version 1.03

Wien am 03. März 2026

Inhalt

1	Einleitung	6
1.1	Darstellung im Dokument	6
1.2	Begriffsdefinitionen.....	7
1.3	Anzeige mehrerer Netze und/oder Dienste	8
2	Erläuterung der Kategorien.....	9
2.1	Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz.....	9
2.1.1	Abschnitt Allgemeine Angaben	9
2.1.2	Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz	11
2.1.3	Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer	12
2.1.4	Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie	12
2.1.5	Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet	14
2.1.6	Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:	15
2.2	Kategorie Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)	15
2.2.1	Abschnitt Allgemeine Angaben	15
2.2.2	Abschnitt Mobiler Internetzugangsdienst (mobiler IAS)	16
2.2.3	Abschnitt Mobiler Internetzugangsdienst (mobiler IAS) / Art des Angebotes	16
2.2.4	Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste.....	17
2.3	Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)	17
2.3.1	Abschnitt Allgemeine Angaben	17
2.3.2	Abschnitt Internetzugangsdienst an festen Standorten.....	18
2.3.3	Abschnitt Internetzugangsdienst an festen Standorten / Art des Angebotes.....	18
2.3.4	Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste.....	19
2.4	Kategorie Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil)	19
2.4.1	Abschnitt Allgemeine Angaben	20
2.4.2	Abschnitt Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst.....	21
2.4.3	Abschnitt Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst / Art des Angebotes.....	21
2.4.4	Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste.....	21
2.5	Kategorie Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest).....	22
2.5.1	Abschnitt Allgemeine Angaben	22

2.5.2	Abschnitt	Fester	nummerngebundener	interpersoneller	Kommunikationsdienst.....	22
2.5.3	Abschnitt	Fester	nummerngebundener	interpersoneller	Kommunikationsdienst / Details zum Dienst.....	23
2.5.4	Abschnitt	Fester	nummerngebundener	interpersoneller	Kommunikationsdienst / Art des Angebotes.....	23
2.5.5	Abschnitt	Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste.....				23
2.6	Kategorie	Datenübertragungsdienst.....				24
2.6.1	Abschnitt	Allgemeine Angaben.....				24
2.6.2	Abschnitt	Datenübertragungsdienste.....				25
2.6.3	Abschnitt	Datenübertragungsdienste / Details zum Dienst.....				25
2.6.4	Abschnitt	Datenübertragungsdienste / Art des Angebotes.....				25
2.6.5	Abschnitt	Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste.....				26
2.7	Abschnitt	Roamingdienst.....				26
2.7.1	Abschnitt	Allgemeine Angaben.....				27
2.7.2	Abschnitt	Roamingdienst.....				27
2.7.3	Abschnitt	Roamingdienst/ Details zum Dienst.....				27
2.7.4	Abschnitt	Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste.....				28
3	Konkrete Beispiele.....					29
3.1	Sprachkommunikationsdienste und Internetzugang.....					29
3.1.1	Sprachkommunikationsdienst und Internetzugang mit festem Anschluss....					29
3.1.2	Transitnetze, Terminierung aus dem Ausland.....					31
3.1.3	Sprachkommunikationsdienst und Internetzugang mit mobilem Anschluss.					31
3.1.4	ISP/VoBB Anbieter.....					34
3.1.5	VoIP-Anbieter (nomadische Dienste).....					35
3.1.6	Erreichbarkeit mittels Diensternummern.....					36
3.1.7	Carrier Preselection oder Einwahl-Telefondienste.....					36
3.1.8	Internetzugang über Kabel-TV Netz.....					37
3.1.9	Internetzugang und Sprachkommunikationsdienst über Kabel-TV Netz.....					38
3.1.10	Public WLAN HotSpots.....					39
3.1.11	IP Backbone Dienstleistungen.....					41
3.1.12	Internetzugang mit mobilem Anschluss.....					42
3.2	MVNOs und Roaming.....					43
3.2.1	Grundsätzliches zu MVNO – mobile virtual network operator.....					43
3.2.2	MVNO mit eigenem Netz.....					44
3.2.3	MVNO ohne eigenes Netz / Wiederverkauf mobiler Anschlüsse.....					46
3.2.4	Roaming über ein Campusnetz.....					47

3.3	Errichter von Netzinfrastrukturen	48
3.3.1	Vordienstleister ohne Endnutzer (2 Schichten- und 3 Schichtenmodell).....	48
3.4	Satellitenanbindung	49
3.4.1	Netz ja/nein.....	49
3.4.2	Internetzugangsdienst mittels Satellitenanbindung (fest)	50
3.4.3	Internetzugangsdienst mittels Satellitenanbindung (mobil)	51
3.5	Andere Kommunikationsdienste.....	51
3.5.1	SMS-Dienste Anbieter (A2P-Dienste)	51
4	Allgemeine Beispiele	53
4.1	hybride Internet-Access-Anbindung eines Endnutzers	53
4.1.1	Drahtgebundene Anbindung – Variante 1	53
4.1.2	Drahtlose Anbindung	53

Dokumentenhistorie

Version / Datum	Änderung
1.00 / 25.03.2025	Neu Erstellung
1.01 / 03.04.2025	Ergänzungen betreffend IP Backbone, Beispiel Punkt 3.1.11 Klarstellung Glasfaser vs. Dark Fiber, Klarstellung Wiederverkauf oder MVNO bei IAS mobil, Beispiel Punkt 3.1.12 Klarstellung betreffend SMS-Dienste Anbietern Punkt 0 Korrektur in den Punkt 2.4, 2.5.3
1.02 / 06.05.2025	Klarstellung bei „Anbindung der Endnutzer“ und „Mietleitungen und Ethernetverbindungen“ Neuer Punkt „Allgemeine Beispiele“ Punkt 4
1.03 / 03.03.2026	Korrektur spezielles öffentliches Kommunikationsnetz Klarstellung aktive Glasfaser, Klarstellung Carrier's Carrier, weitere Klarstellung Wholesale/Retail, Orthographische und formelle Korrekturen

1 Einleitung

Mit Inkrafttreten des neuen Telekommunikationsgesetzes (TKG 2021) wurden die Begriffsdefinitionen und die Struktur der anzeigespflichtigen Kommunikationsdienste und -netze wesentlich erweitert und präzisiert. Insbesondere wurden interpersonelle Kommunikationsdienste sowie Internetzugangsdienste explizit im Gesetz erfasst. Daraus ergeben sich neue Anforderungen für Betreiber und Anbieter im Telekommunikationsbereich bezüglich der Anzeige und Beschreibung ihrer Dienste und Netzinfrastrukturen.

Das vorliegende Dokument hat das Ziel, alle von einer Allgemeingenehmigung im Bereich Telekommunikation erfassten Meldepflichten gemäß § 6 TKG 2021 verständlich darzustellen. Es bietet klar strukturierte Erläuterungen zu den einzelnen, im Gesetz vorgesehenen Kategorien und Abschnitten, und stellt darüber hinaus durch zahlreiche praxisnahe Beispiele sicher, dass Unternehmen ihre Anzeigepflichten korrekt und effizient erfüllen können. Die Ausführungen dienen sowohl als Hilfestellung für die Nutzung der neuen Formulare im eRTR-Portal als auch zur Klärung von Abgrenzungsfragen rund um die verschiedenen Dienste und Netze. Die konkrete Einordnung einzelner Geschäftsmodelle ist jedoch immer eine Einzelfallentscheidung. Daher ist das Dokument unpräjudiziell für zukünftige Entscheidungen der RTR-GmbH.

Mit diesem Leitfaden möchte die RTR-GmbH Klarstellungen und eine Hilfestellung für alle Anzeigen gemäß § 6 TKG 2021 liefern und Unternehmen im Telekommunikationssektor eine praktische Unterstützung für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen bieten.

Das vorliegende Dokument wird im Anlassfall aktualisiert. Die jeweils aktuelle Version kann unter <https://www.rtr.at/agg-info> gefunden werden.

Fragen, Anregungen und Feedback können per E-Mail an agg@rtr.at an die RTR-GmbH übermittelt werden.

1.1 Darstellung im Dokument

Texte, die von den Webformularen übernommen wurden, sind wie folgt eingerahmt:

Das ist ein Text, der auch auf der Website ersichtlich ist
--

Um einen einzelnen Bereich (Kategorien und Abschnitte) in einem Formular klar zu adressieren, werden die im Formular verwendeten Bezeichnungen **grau** hinterlegt, zB:

- Kategorie **Öffentliches Kommunikationsnetz**
- Abschnitt **Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz** oder
- Kategorie **Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)**

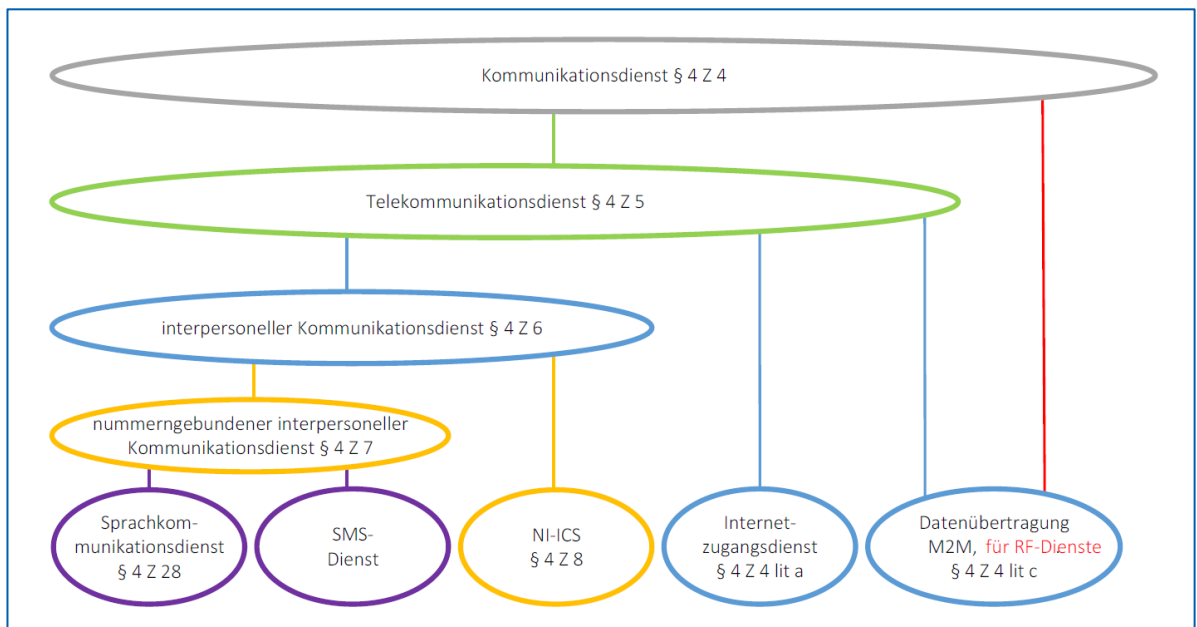
Kursiv formatierte Texte sind Textvorschläge für Eintragungen in die jeweiligen Formulare.

Texte, die in den Webformularen über einen Info-Link  abrufbar sind, werden im Anschluss des jeweiligen Abschnittes angeführt.

1.2 Begriffsdefinitionen

Wie eingangs beschrieben wurden mit dem neuen Telekommunikationsgesetz (TKG 2021) Kommunikationsdienste um interpersonelle Kommunikationsdienste erweitert sowie sind nun Internetzugangsdienste explizit erfasst. Die folgende Grafik zeigt die Zusammenhänge der einzelnen Begriffe bzw Begriffsdefinitionen des TKG 2021.

Sphärenmodell der Dienste mit Bezug zum TKG 2021:



Aufgrund der im TKG 2021 festgelegten neuen Definitionen ist hier eine Übersicht der wichtigsten alten und neuen Begriffe zu finden. In diesem Dokument werden die Begriffe aus dem TKG 2021 verwendet:

- Betreiber von Kommunikationsnetzen => **Betreiber**
- Betreiber von Kommunikationsdiensten=> **Anbieter**
- Telefondienst => **Sprachkommunikationsdienst** (gemeinsam mit SMS-Dienst eine Untergruppe des **nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienstes** (number-based interpersonal communications service, NB-ICS))
- NEU: **Nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst** (number-independant communications service, NI-ICS)

Um einen besseren Überblick über die neuen Kategorien (Dienste) zu erhalten, wurde im Folgenden eine Gegenüberstellung der alten und neuen Kategorien (entspricht auch den neuen Formularen im eRTR-Portal) zusammengestellt:

Kategorien TKG 2003	Kategorien TKG 2021
Öffentliche Kommunikationsnetze	Öffentliches Kommunikationsnetz
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten bzw. für mobile Teilnehmer	Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) bzw Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil)
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	Fester Internetzugangsdienst (IAS fest) UND/ODER Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)
Öffentliche Mietleitungsdienste Andere öffentliche Kommunikationsdienste	Datenübertragungsdienst
-	Roamingdienst

1.3 Anzeige mehrerer Netze und/oder Dienste

Werden mehrere Netze und/oder Dienste bereitgestellt bzw. angeboten, so sind immer alle Merkmale überlappend anzuzeigen.

ZB wird in Niederösterreich ein aktives Glasfasernetz betrieben und in einer Gemeinde in Tirol ein Koaxialkabelnetz, so sind in der Kategorie **Öffentliches Kommunikationsnetz** im Abschnitt **Details zum Kommunikationsnetz / Technologie** „Koaxialkabel“ und „aktive Glasfaser“ anzukreuzen und im Abschnitt **Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet** „Niederösterreich“ und „Tirol“. Eine Zuordnung der Technologien zu den Versorgungsgebieten geht damit bewusst verloren.

2 Erläuterung der Kategorien

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Kategorien, für die eine entsprechende Anzeige erfolgen kann, beschrieben. Hier werden neben den Texten, die auch im jeweiligen Formular zu finden sind, ergänzende Informationen angeführt.

2.1 Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Unter Kommunikationsnetz wird grundsätzlich ein Übertragungssystem verstanden, wobei aber auch die Kombination von einzelnen, nicht vom Betreiber selbst betriebenen Übertragungssystemen (zB durch Nutzung von Mietleitungen oder ähnlichem) sofern der „Nutzkanal“ zumindest teilweise über Infrastruktur des jeweiligen Unternehmens verläuft, anzuzeigen sind

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung sind vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 6 Abs 1 iVm § 4 Z 16 TKG 2021).

2.1.1 Abschnitt Allgemeine Angaben

Unter Bereitsteller ist jeder zu verstehen, der ein Kommunikationsnetz errichtet, betreibt, kontrolliert oder zur Verfügung stellt.

Öffentliche Kommunikationsnetze sind anzuzeigen, wenn sie ganz oder überwiegend zur Erbringung von öffentlichen Kommunikationsdiensten dienen. Unter Kommunikationsnetz wird grundsätzlich ein Übertragungssystem verstanden (§ 4 Z 1 TKG 2021). Als Kommunikationsnetz ist aber zusätzlich auch die Kombination von einzelnen, nicht vom Bereitsteller selbst betriebenen Übertragungssystemen (z.B. durch Nutzung von Mietleitungen oder Ähnlichem) zu verstehen, sofern die elektronischen Verbindungskomponenten der einzelnen Übertragungssysteme in der Hoheit des Bereitstellers liegen und mit dieser kombinierten Infrastruktur Endnutzer mit dritten Netzen oder andere Netze untereinander verbunden werden.

Z.B. ein Internet Service Provider nutzt entbündelte Leitungen für die Anbindung seiner Kunden an die von ihm betriebenen Router/Server und verbindet diese dann an einem InternetExchange mit anderen ISPs.

Z.B. ein MVNO, dessen Endnutzer durch einen mobilen Netzbetreiber an seine Infrastruktur angebunden sind und von dieser dann mittels Mietleitungen den Verkehr an andere Betreiber übermittelt. Kein Kommunikationsnetz liegt aber vor, falls der vermeintliche Betreiber des Kommunikationsnetzes ausschließlich an einen Netzbetreiber (im Fall des MVNO an einen Mobilfunkbetreiber) angebunden ist.

Datum der (beabsichtigten) Bereitstellung/Änderung des öffentlichen Kommunikationsnetzes (TT.MM.JJJJ)*

01.01.1999



Legaldefinition gemäß § 4 Z 1 TKG 2021: „Kommunikationsnetz“ elektronische Übertragungssysteme, ungeachtet dessen, ob sie auf einer permanenten Infrastruktur oder zentralen Verwaltungskapazität basieren, und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen — einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile —, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk,

optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelt, einschließlich Internet) und mobile Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunks sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen;“

Gemäß § 4 Z 9 TKG 2021 ist ein öffentliches Kommunikationsnetz ein Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend dem öffentlichen Anbieten von Kommunikationsdiensten dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen.

Anzuzeigen ist daher ein Netz, über das Signale für öffentliche Kommunikationsdienste transportiert werden bzw. das Kommunikationsnetz selbst oder vertikale Teile davon, welche(s) öffentlich angeboten werden. Unter „vertikale Teile“ sind netzaufbauende Ebenen wie zB Dark Fiber, Leerrohre, Antennenmasten oder ähnliches, aber keine geografisch oder technologisch getrennte Netzabschnitte zu verstehen. Daher fallen auch rein passive Übertragungsmedien (z.B. Leerverrohrungen, passive Glasfasern, usw.) darunter, sofern damit zukünftig die Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsnetze beabsichtigt wird.

Das einfachste mögliche Kommunikationsnetz besteht aus Übertragungsleitungen oder mindestens einem Netzknoten (Multiplexer, Router, Switch, Server, ...) und zwei Verbindungen zu anderen Netzen oder in einer anderen Variante mit Verbindungen zu Endnutzern und einem anderen Netz. Darunter fallen auch Unternehmen, über deren Infrastruktur der „Nutzkanal“ führt, obwohl die entsprechenden Verbindungen zu anderen Netzen oder Endnutzern angemietet werden.

Beim Datum der (beabsichtigten) Bereitstellung des öffentlichen Kommunikationsnetzes (TT.MM.JJJJ) handelt es sich um jenes Datum, ab welchem das Kommunikationsnetz errichtet, betrieben, kontrolliert oder zur Verfügung gestellt wird (vgl § 4 Z 16 TKG 2021). Das bedeutet, dass bereits Planungs- bzw. Grabungsarbeiten eine beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes darstellen. Im Gegensatz zum gerade beschriebenen „Wirksamkeitsdatum“ handelt es sich beim Anzeigedatum, welches nicht explizit im Formular ausgewiesen ist, um das Datum der tatsächlich erfolgten Anzeige bei der RTR-GmbH und kann im eRTR-Portal unter „Historie“ eingesehen werden.

Netze, die der Übertragung von Rundfunksignalen dienen, sind ebenfalls öffentliche Kommunikationsnetze.

Hinweis für Betreiber eines Rundfunknetzes:

Wird ein Kommunikationsnetz ausschließlich für die Verbreitung von Rundfunk oder Rundfunkzusatzdiensten verwendet, so hat eine Anzeige ausschließlich im Bereich Rundfunkdienste – Weiterverbreitung von Rundfunk über Funknetze oder über leitungsgebundene Netze bzw. Sonstige Weiterverbreitung zu erfolgen. Wird ein Kommunikationsnetz sowohl für die Verbreitung von Rundfunk oder Rundfunkzusatzdiensten als auch für Telekommunikationsdienste verwendet, so hat

eine Anzeige sowohl im Telekom- als auch im entsprechenden Rundfunk-Bereich zu erfolgen.

2.1.2 Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz

Neben dem allgemeinen Netz für Signalübertragung gibt es zwei spezielle Arten von öffentlichen Kommunikationsnetzen, die hier eigens anzuzeigen sind.

1. Internet-Access-Netz: dieses Netz bindet Endnutzer an das Internet an und bildet die Basis für einen Internet-Zugangsdienst.
2. Sprachkommunikationsnetz: dieses Netz bindet Endnutzer an das (weltweite) Sprachkommunikationsnetz an und bildet die Basis für Sprachkommunikationsdienste.

Steht bei der (beabsichtigten) Bereitstellung des öffentlichen Kommunikationsnetzes bereits fest, dass dieses ausschließlich als Grundlage (z.B.: Leerrohre, Glasfasern, Wellenlängen ...) für die Bereitstellung eines speziellen öffentlichen Kommunikationsnetzes verwendet wird, so ist dieses Netz auch als spezielles Netz anzuzeigen.

- ☐ Internet-Access-Netz
- ☐ Sprachkommunikationsnetz
- ☐ Keines von beiden

Wird ein öffentliches Kommunikationsnetz bereitgestellt, das kein Sprachkommunikationsnetz oder Internet-Access-Netz darstellt, ist dies hier nicht explizit, sondern lediglich die verwendete(n) Technologie(n) anzuführen (siehe weiter unten).

Jene Unternehmen, die lediglich grundlegende Teile eines Kommunikationsnetzes (zB Leerrohre oder Dark Fiber) bereitstellen, haben „Keines von beiden“ anzukreuzen. Steht jedoch bei der Bereitstellung (Errichtung) schon fest, dass dieses ausschließlich als Grundlage eines speziellen öffentlichen Kommunikationsnetzes dienen soll (zB Breitbandinitiativen), so sind diese grundlegenden Teile eines Netzes ebenfalls als spezielle öffentliche Kommunikationsnetze anzuführen.

Werden keine aktiven Komponenten (in der Regel bedeutet „aktive Komponenten“, dass diese strombetrieben sind) im öffentlichen Kommunikationsnetz verwendet, so haben solche Unternehmen im Abschnitt **Details zum Kommunikationsnetz / Technologie** „passive Infrastruktur“ anzukreuzen.

2.1.3 Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer

Definition Endnutzer:

Ein Endnutzer ist eine natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienst vertraglich in Anspruch nimmt, selbst jedoch keine öffentlichen Netze oder öffentlich zugänglichen Dienste bereitstellt.

Werden mit diesem öffentlichen Kommunikationsnetz auch Endnutzer angebunden und wird eine der folgenden Anbindungsarten verwendet, so ist diese hier anzuführen. Anbindung der Endnutzer über ...

- ☐ **i**¹ direkte physische Anbindung
- ☐ **i**² entbündelte drahtgebundene Anschlussleitungen
- ☐ **i**³ Fixed Wireless Access
- ☐ **i**⁴ drahtlose Anbindungen (Wireless Access)
- ☐ **i**⁵ MVNO oder MVNE
- ☐ **i**⁶ andere als der oben angeführten Arten
- ☐ Es werden keine Endnutzer an das Kommunikationsnetz angebunden (Wholesale only)

i¹ zB Kupferkabel

i² Darunter fallen physische und virtuelle Entbündelung, aber auch Bitstrom-Angebote

i³ Darunter fallen stationäre, funkbasierte Zugänge.
Voraussetzung ist jedenfalls die Montage einer fixen Antenne durch oder im Auftrag des Kommunikationsnetzbetreibers.

i⁴ Darunter fallen auch Anbindungen mittels Mobilfunktechnologien (2G, 3G ...), WLAN (WiFi), Satellit und LoRaWAN, sofern sie nicht in die Kategorie "Fixed Wireless Access" fallen.

i⁵ Die direkte Anbindung der Endnutzer an das eigene Kernnetz erfolgt über ein fremdes Funknetz.

i⁶ Eine Erläuterung ist im Abschnitt "Kurzbeschreibung des Netzes" anzuführen.

Zu beachten ist, dass eine Anbindung eines Endnutzers an ein Kommunikationsnetz nur dann anzukreuzen ist, wenn eine vertragliche Bindung bezüglich eines Kommunikationsdienstes zwischen dem Unternehmen und einem Endnutzer gibt. Das ist nur dann der Fall, wenn zusätzlich zum Kommunikationsnetz auch ein Kommunikationsdienst angeboten wird.

2.1.4 Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie

Aus den im Folgenden angeführten Technologien sind all jene anzukreuzen, die für die Bereitstellung des öffentlichen Kommunikationsnetzes genutzt werden. Sollten mehrere technologisch unterschiedliche öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden, so sind

alle verwendeten Technologien - unabhängig davon, in welchen öffentlichen Kommunikationsnetzen diese genutzt werden - hier anzugeben.

Besteht das öffentliche Kommunikationsnetz auch aus Datenverbindungen, die nicht selbst betrieben werden, aber sich in der Hoheit des Bereitstellers befinden, so ist die verwendete Technologie - falls bekannt - ebenfalls hier anzugeben. Demnach nicht anzugeben sind Datenverbindungen, die rein für den Wiederverkauf von in der Regel von Endnutzern genutzten Diensten verwendet werden.

- ☐ Kupferkabel
- ☐ Koaxialkabel
- ☐ aktive Glasfaser
- ☐ Powerline
- ☐ **i**¹ Drahtlos mit exklusiv zugeteilten Frequenzen
- ☐ **i**² Drahtlos mit frei nutzbaren Frequenzen
- ☐ mobiles Standardnetzwerk (2G, 3G, 4G, 5G)
- ☐ **i**³ Satellit
- ☐ **i**⁴ andere mobile Lösungen
- ☐ **i**⁵ passive Infrastruktur
- ☐ andere Technologie

Textfeld

- ☐ Die verwendete Technologie ist (teilweise) unbekannt, weil die Leitungen von folgenden Unternehmen genutzt werden:

Textfeld

- i**¹ z.B. Fixed Wireless Access oder Richtfunk
- i**² z.B. WLAN, LoRaWan
- i**³ Ein Satellitennetz ist nur dann anzuzeigen, wenn die Groundstation sich in Österreich befindet und diese vom Anzeiger betrieben wird (zentrale "Erdfunkstelle").
- i**⁴ zB TETRAPOL emergency networks
- i**⁵ zB Leerrohr, passive Glasfaser (dark fiber)

Hier sind sämtliche im Kommunikationsnetz verwendeten Technologien anzuführen. Es ist sowohl die Technologie des Zugangsnetzes als auch des Kernnetzes anzugeben, auch wenn diese von anderen Anbietern angemietet werden (zB Mietleitungen und Ethernetdienste) und die Übertragungstechnologie bekannt ist.

Unter den Begriff „aktive Glasfaser“ sind ausschließlich beleuchtete Glasfasern zu verstehen. Im Vergleich dazu ist unter passiver Glasfaser (dark fiber) „passive Infrastruktur“ zu verstehen.

Werden andere Technologien angekreuzt, so sind diese im Textfeld anzuführen.

Werden Leitungen auch von anderen Unternehmen angemietet und ist die Technologie unbekannt, so sind die Namen dieser Unternehmen im Textfeld namentlich anzuführen.

Zu beachten ist, dass „mobiles Standardnetzwerk (2G, 3G, 4G, 5G)“ nur von den Unternehmen anzukreuzen ist, bei denen es sich nicht um reinen Wiederverkauf von mobilen IAS oder NB-ICS handelt. Vergleiche dazu Beispiel Punkt 3.1.12.

2.1.5 Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des bereitgestellten öffentlichen Kommunikationsnetzes bzw. der bereitgestellten öffentlichen Kommunikationsnetze ist auf Granularität der Bundesländer anzugeben. Ein Bundesland ist auch dann anzukreuzen, wenn nur ein Teil des Bundeslandes versorgt wird.

- ☐ gesamtes Bundesgebiet
- ☐ Burgenland
- ☐ Niederösterreich
- ☐ Oberösterreich
- ☐ Kärnten
- ☐ Salzburg
- ☐ Steiermark
- ☐ Tirol
- ☐ Vorarlberg
- ☐ Wien

Ein Bundesland ist auch dann anzuführen, wenn nur ein Teil dieses mit dem einem angezeigten Netz abgedeckt wird.

2.1.6 Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Zur Belegung der oben angeführten Details zum öffentlichen Kommunikationsnetz ist eine kurze Beschreibung der Netzinfrastruktur anzugeben bzw. ein entsprechendes Dokument hochzuladen.

Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Textfeld

Dokumente

Aus der Kurzbeschreibung müssen folgende Punkte ersichtlich sein

- Standorte
- Zusammenschaltungen bzw. Verbindungen zu anderen Netzen
- die Adresse der Website des Unternehmens, die mit der Bereitstellung der Tätigkeit im Zusammenhang steht
- ggf ein Netzplan

Ggf können auch Dokumente mit diesen Informationen angehängt werden.

2.2 Kategorie Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)

Hier sind Dienste anzuzeigen, die in der Regel einen standortunabhängigen Zugang zum Internet ermöglichen, sowie Internetzugangsdienste mittels Satellitenanbindung

2.2.1 Abschnitt Allgemeine Angaben

Unter Internetzugangsdienst (IAS) wird ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst verstanden, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet:

<https://www.rtr.at/agg>

"VoIP-Telefondienste" unterliegen zwar der Anzeigepflicht, fallen aber nicht in diese Kategorie. Diese und alle anderen Arten von Sprachkommunikationsdiensten mit Verwendung von Nummern sind in der Kategorie fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst anzuzeigen.

Ebenso nicht in dieser Kategorie anzugeben sind IP Connectivity-, IP Transit-, IP Backbone-, bzw. Backhaul-Dienstleistungen. Diese sind in der Kategorie Datenübertragungsdienst anzuzeigen.

Legaldefinition gemäß § 4 Z 4a TKG 2021: „Internetzugangsdienste“ im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Abs. 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120“:

„ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet;“

Darunter fallen aber keine IP Connectivity-, IP Transit- bzw. IP Backbone- oder Backhaul-Dienstleistungen. Diese sind in der Kategorie **Datenübertragungsdienst** (Punkt 2.6) anzuzeigen.

2.2.2 Abschnitt **mobiler Internetzugangsdienst (mobiler IAS)**

Hierbei handelt es sich um einen Kommunikationsdienst, bei dem die Telekommunikationsendeinrichtungen, die standortunabhängig genutzt werden können, über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind und an den verwendeten Frequenzen ein exklusives Nutzungsrecht besteht. Darunter fallen auch Internetzugangsdienste mittels Satellitenanbindung. Nicht in diese Kategorie fallen fixed wireless access-Zugänge, auch wenn sie mittels Frequenzen, für die ein exklusives Nutzungsrecht besteht, erbracht werden, diese sind in der Kategorie "Internetzugangsdienste an festen Standorten" anzuzeigen.

Datum der (beabsichtigten) Aufnahme/Änderung des Dienstes (TT.MM.JJJJ)*

01.01.1999



Beim Datum der (beabsichtigten) Aufnahme des Dienstes handelt es sich um jenes Datum, an welchem der Dienst voraussichtlich angeboten wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass das geplante und bereits angezeigte Aufnahmedatum nicht realisiert werden kann, eine entsprechende Änderungsanzeige (des geplanten Aufnahmedatums) erfolgen muss (vgl § 6 Abs 1 TKG 2021). Daher wird empfohlen, die Anzeige unmittelbar vor der Dienstaufnahme vorzunehmen.

2.2.3 Abschnitt **mobiler Internetzugangsdienst (mobiler IAS) / Art des Angebotes**

☐ Wholesale

Zumindest ein Dienst, der unter die Kategorie mobiler Internetzugangsdienst fällt, wird anderen **Anbietern** zum Weiterverkauf **angeboten**.

☐ Retail

Zumindest ein Dienst, der unter die Kategorie mobiler Internetzugangsdienst fällt, wird **Endnutzern** (das sind juristische oder natürliche Personen (zB private Haushalte, Firmen, Gebietskörperschaften, ...), die diesen Internetzugangsdienst nicht weiterverkaufen) **angeboten**.

Hier muss zumindest ein Punkt angekreuzt werden.

2.2.4 Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste

Zur Belegung der oben angeführten Details zum Dienst/zu den Diensten ist eine kurze Beschreibung der angebotenen Dienste anzugeben bzw. ein entsprechendes Dokument hochzuladen.

Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Textfeld

Dokumente

Die Kurzbeschreibung soll einen kurzen Überblick über

- Bandbreiten
- Serviceklassen (garantierte Bandbreite oder x-fach überbucht, Verfügbarkeit, ...)
- Kundensegmente (privat, KMUs, Großkunden)
- die Adresse der Website des Unternehmens, die mit der Bereitstellung der Tätigkeit im Zusammenhang steht
- Versorgungsgebiet

geben.

Ggf können auch Dokumente mit diesen Informationen angehängt werden.

2.3 Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)

Hier sind Dienste anzuzeigen, die in der Regel leitungsgebundenen Zugang zum Internet (inkl. WLAN und Fixed Wireless) ermöglichen

2.3.1 Abschnitt Allgemeine Angaben

Unter Internetzugangsdienst (IAS) wird ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst verstanden, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet:

<https://www.rtr.at/agg>

"VoIP-Telefondienste" unterliegen zwar der Anzeigepflicht, fallen aber nicht in diese Kategorie. Diese und alle anderen Arten von Sprachkommunikationsdiensten mit Verwendung von Nummern sind in der Kategorie fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst anzuzeigen.

Ebenso nicht in dieser Kategorie anzugeben sind IP Connectivity-, IP Transit-, IP Backbone-, bzw. Backhaul-Dienstleistungen. Diese sind in der Kategorie Datenübertragungsdienst anzuzeigen.

Legaldefinition gemäß § 4 Z 4a TKG 2021: „Internetzugangsdienste“ im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Abs. 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120“:

„ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet;“

Darunter fallen aber keine IP Connectivity-, IP Transit- bzw. IP Backbone- oder Backhaul-Dienstleistungen. Diese sind in der Kategorie **Datenübertragungsdienst** (Punkt 2.6 anzuzeigen).

2.3.2 Abschnitt Internetzugangsdienst an festen Standorten

Darunter werden kabelgebundene sowie mittels Fixed Wireless Access und WLAN-Zugang angebotene Internetzugangsdienste verstanden.

Datum der (beabsichtigten) Aufnahme/Änderung des Dienstes (TT.MM.JJJJ)*

01.01.1999



Darunter fallen stationäre, funkbasierte Zugänge.

Voraussetzung ist jedenfalls die Montage einer fixen Antenne durch oder im Auftrag des Betreibers.

Beim Datum der (beabsichtigten) Aufnahme des Dienstes handelt es sich um jenes Datum, an welchem der Dienst voraussichtlich angeboten wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass das geplante und bereits angezeigte Aufnahmedatum nicht realisiert werden kann, eine entsprechende Änderungsanzeige (des geplanten Aufnahmedatums) erfolgen muss (vgl § 6 Abs 1 TKG 2021). Daher wird empfohlen, die Anzeige unmittelbar vor der Dienstaufnahme vorzunehmen.

2.3.3 Abschnitt Internetzugangsdienst an festen Standorten / Art des Angebotes

☐ Wholesale

Zumindest ein Dienst, der unter die Kategorie Internetzugangsdienst an festen Standorten fällt, wird anderen **Anbietern** zum Weiterverkauf **angeboten**.

☐ Retail

Zumindest ein Dienst, der unter die Kategorie Internetzugangsdienst an festen Standorten fällt, wird **Endnutzern** (das sind juristische oder natürliche Personen (zB private Haushalte, Firmen, Gebietskörperschaften, ...), die diesen Internetzugangsdienst nicht weiterverkaufen) **angeboten**.

☐ Internetcafe

Der Internetzugangsdienst wird in eigenen Räumlichkeiten angeboten.

Hier muss zumindest ein Punkt angekreuzt werden.

2.3.4 Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste

Zur Belegung der oben angeführten Details zum Dienst/zu den Diensten ist eine kurze Beschreibung der angebotenen Dienste anzugeben bzw. ein entsprechendes Dokument hochzuladen.

Kurzbeschreibung des Dienstes

bzw. der Dienste:

Textfeld

Dokumente

Die Kurzbeschreibung soll einen kurzen Überblick über

- Bandbreiten
- Serviceklassen (garantierte Bandbreite oder x-fach überbucht, Verfügbarkeit)
- Kundensegmente (privat, KMUs, Großkunden)
- die Adresse der Website des Unternehmens, die mit der Bereitstellung der Tätigkeit im Zusammenhang steht
- Versorgungsgebiet

geben.

Ggf können auch Dokumente mit diesen Informationen angehängt werden.

2.4 Kategorie Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil)

Hier sind Dienste anzuzeigen, die in der Regel mittels standortunabhängigen Telekommunikationsendeinrichtungen den Informationsaustausch mit Personen ermöglichen, die Nummern eines nationalen oder internationalen Rufnummernplanes nutzen, z.B. mobile Sprachkommunikationsdienste (bisherige mobile Telefondienste)

2.4.1 Abschnitt Allgemeine Angaben

Anzeigepflichtig gemäß § 6 TKG 2021 sind nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste (NB-ICS, number-based interpersonal communication service). Das sind interpersonelle Kommunikationsdienste, die den Informationsaustausch mit Personen ermöglichen, die Nummern eines nationalen oder internationalen Rufnummernplanes nutzen (vgl. § 4 Z 7 TKG 2021): <https://www.rtr.at/agg>

Unter diese Kategorie, fallen auch die bisherigen Telefondienste, ungeachtet der verwendeten Technologie (PSTN, ISDN, VoBB, VoIP). Typische nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste sind Sprachkommunikationsdienste (wie mobile, feste und nomadische Sprachtelefondienste, Erreichbarkeit mittels Diensterufnummern), SMS-Dienste und Ähnliches.

mobiler vs. fester NB-ICS

NB-ICS können abhängig von der Anschlussart in mobile NB-ICS oder feste NB-ICS eingeteilt werden. Dabei ist wesentlich, wie der Endnutzer, dem der NB-ICS angeboten wird, an das Kommunikationsnetz angebunden ist. Um einen mobilen NB-ICS handelt es sich dann, wenn

- 1) das Endgerät des Endnutzers über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden ist, die exklusiv dem Netzbetreiber zugewiesene Frequenzen nutzt und
- 2) es zwischen dem Anbieter des NB-ICS und dem Netzbetreiber der Funkschnittstelle eine entsprechende vertragliche Vereinbarung gibt.

Darunter fallen mobile Sprachtelefoniedienste eines Mobilnetzbetreibers oder eines MVNOs. Nicht darunter fallen Anbindungen für SMS-Services. Diese Services werden zwar in den meisten Fällen für mobile Endnutzer angeboten, die Anbindung des Serviceanbieters dazu erfolgt aber in der Regel nicht mobil. Dh unter den Begriff mobile NB-ICS fallen aus heutiger Sicht ausschließlich Anbieter mobiler Sprachtelefonie, die den NB-ICS zusammen mit dem mobilen Anschluss anbieten, nicht aber Anbieter von SMS-Diensten in Form von A2P-Services.

ALLE anderen Dienste, auch NB-ICS, die einen mobilen Internetzugangsdienst (IAS) nutzen, aber nicht die obigen Voraussetzungen erfüllen, fallen unter feste NB-ICS. Darunter fallen insbesondere NB-ICS, die eine App auf einem mobilen Endgerät nutzen, aber auch jede Art von nomadischen VoIP-Diensten (sog. "netzunabhängige Anbieter").

Gemäß § 4 Z 6 ist ein Nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst „ein interpersoneller Kommunikationsdienst, der entweder eine Verbindung zu öffentlich zugewiesenen Nummerierungsressourcen, nämlich Nummern nationaler oder internationaler Nummerierungspläne, herstellt oder die Kommunikation mit Nummern nationaler oder internationaler Nummerierungspläne ermöglicht;“

2.4.2 Abschnitt **Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst**

Hierbei handelt es sich um einen NB-ICS, bei dem die Telekommunikationsendeinrichtungen, die standortunabhängig genutzt werden können, über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind und an den verwendeten Frequenzen ein exklusives Nutzungsrecht besteht. Darunter fallen auch NB-ICS mittels Satellitenanbindung.

Datum der (beabsichtigten) Aufnahme/Änderung des Dienstes (TT.MM.JJJJ)*

01.01.1999



Beim Datum der (beabsichtigten) Aufnahme des Dienstes handelt es sich um jenes Datum, an welchem der Dienst voraussichtlich angeboten wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass das geplante und bereits angezeigte Aufnahmedatum nicht realisiert werden kann, eine entsprechende Änderungsanzeige (des geplanten Aufnahmedatums) erfolgen muss (vgl § 6 Abs 1 TKG 2021). Daher wird empfohlen, die Anzeige unmittelbar vor der Dienstaufnahme vorzunehmen.

2.4.3 Abschnitt **Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst / Art des Angebotes**

☐ Wholesale

Zumindest ein Dienst, der unter die Kategorie mobiler NB-ICS fällt, wird anderen **Anbietern** zum Weiterverkauf **angeboten**.

☐ Retail

Zumindest ein Dienst, der unter die Kategorie mobiler NB-ICS fällt, wird **Endnutzern** (das sind juristische oder natürliche Personen (zB private Haushalte, Firmen, Gebietskörperschaften, ...), die diesen Kommunikationsdienst nicht weiterverkaufen) **angeboten**.

Hier muss zumindest ein Punkt angekreuzt werden.

2.4.4 Abschnitt **Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste**

Zur Belegung der oben angeführten Details zum Dienst/zu den Diensten ist eine kurze Beschreibung der angebotenen Dienste anzugeben bzw. ein entsprechendes Dokument hochzuladen.

Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Textfeld

Dokumente

Die Kurzbeschreibung soll einen kurzen Überblick über

- Kundensegmente (privat, KMUs, Großkunden)
- Versorgungsgebiet
- die Adresse der Website des Unternehmens, die mit der Bereitstellung der Tätigkeit im Zusammenhang steht
- Verfügbarkeit

geben.

Ggf können auch Dokumente mit diesen Informationen angehängt werden.

2.5 **Kategorie Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)**

Hier sind Dienste anzuzeigen, die in der Regel mittels leitungsgebundenen Telekommunikationsendeinrichtungen den Informationsaustausch mit Personen ermöglichen, die Nummern eines nationalen oder internationalen Rufnummernplanes nutzen, z.B. SMS-Dienste, NB-ICS, die eine App auf einem mobilen Endgerät nutzen, aber auch jede Art von nomadischen VoIP-Diensten, Callshops, Carrier's Carrier-Dienste, Erreichbarkeit mittels Diensterufnummern

2.5.1 **Abschnitt Allgemeine Angaben**

Siehe Punkt 2.4.1

2.5.2 **Abschnitt Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst**

Datum der (beabsichtigten) Aufnahme/Änderung des Dienstes (TT.MM.JJJJ)*

01.01.1999



Beim Datum der (beabsichtigten) Aufnahme des Dienstes handelt es sich um jenes Datum, an welchem der Dienst voraussichtlich angeboten wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass das geplante und bereits angezeigte Aufnahmedatum nicht realisiert werden kann, eine entsprechende Änderungsanzeige (des geplanten Aufnahmedatums) erfolgen muss (vgl § 6 Abs 1 TKG 2021). Daher wird empfohlen, die Anzeige unmittelbar vor der Dienstaufnahme vorzunehmen.

2.5.3 Abschnitt **Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst / Details zum Dienst**

- ☐ Dienst wird gemeinsam mit einem festen Anschluss angeboten
- ☐ Nutzung über Internetzugang eines anderen Anbieters
- ☐ Carrier's Carrier-Dienste
Umfassen Wholesale-Dienstleistungen, die sich nicht an Endnutzer richten, sondern anderen Netzbetreibern oder Anbietern angeboten werden. Darunter fallen Dienste, welche die Terminierung von Telefongesprächen insbesondere aus dem Ausland, zu andern als den eigenen Endnutzern, enthalten (zB Wholesale-Sprachtelefon-Minuten-Geschäft).
- ☐ Andere als oben angeführte Dienste (zB Erreichbarkeit mittels Diensterufnummern)

Hier muss zumindest ein Punkt angekreuzt werden.

Ad Carrier's Carrier-Dienste: siehe Punkt 3.1.2

Ist „Andere als oben angeführte Dienste“ angekreuzt, so ist im Abschnitt **Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste** der Dienst kurz zu beschreiben.

2.5.4 Abschnitt **Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst / Art des Angebotes**

- ☐ Wholesale
Zumindest ein Dienst, der unter die Kategorie fester NB-ICS fällt, wird anderen **Anbietern** zum Weiterverkauf **angeboten**.
- ☐ Retail
Zumindest ein Dienst, der unter die Kategorie fester NB-ICS fällt, wird **Endnutzern** (das sind juristische oder natürliche Personen (zB private Haushalte, Firmen, Gebietskörperschaften, ...), die diesen Kommunikationsdienst nicht weiterverkaufen) **angeboten**.
- ☐ Callshop
Es werden NB-ICS in eigenen Räumlichkeiten angeboten.

Hier muss zumindest ein Punkt angekreuzt werden.

2.5.5 Abschnitt **Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste**

Zur Belegung der oben angeführten Details zum Dienst/zu den Diensten ist eine kurze Beschreibung der angebotenen Dienste anzugeben bzw. ein entsprechendes Dokument hochzuladen.
Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Textfeld

Dokumente

Insbesondere wenn im Abschnitt **Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst / Details zum Dienst** „Andere als oben angeführte Dienste“ angekreuzt wurde ist der angebotene Dienst hier zu beschreiben.

Die Kurzbeschreibung soll einen kurzen Überblick über

- angebotene Rufnummernbereiche
- Kundensegmente (privat, KMUs, Großkunden)
- die Adresse der Website des Unternehmens, die mit der Bereitstellung der Tätigkeit im Zusammenhang steht
- Versorgungsgebiet
- Beschreibung des Dienstes, wenn im Abschnitt **Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst / Details zum Dienst** „Andere als oben angeführte Dienste“ angekreuzt wurde

geben.

Ggf können auch Dokumente mit diesen Informationen angehängt werden.

2.6 Kategorie Datenübertragungsdienst

In diese Kategorie fallen Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen - unabhängig von der verwendeten Technologie und Übertragungstechnik - bestehen, sofern es sich nicht um einen NB-ICS oder einen IAS handelt, z.B. M2M, Mietleitungen, Ethernetverbindungen

2.6.1 Abschnitt Allgemeine Angaben

In diese Kategorie fallen Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen - unabhängig von der verwendeten Technologie und Übertragungstechnik - bestehen, sofern es sich nicht um einen NB-ICS oder einen IAS handelt.

Grundsätzlich hat der Nutzer solcher Dienste den Zugang zu allen Enden der Datenübertragung inne und hat die vollständige Kontrolle über die übermittelten Daten. Darunter fallen Mietleitungen, private Netze (virtuelle oder physische), Übertragungssysteme für Smartmeter und Übertragungsdienste, die für die Maschine-Maschine-Kommunikation genutzt werden.

Nicht unter den Begriff Datenübertragung fallen rein passive Übertragungsmedien wie zB Glasfaserkabel ohne Übertragungssysteme (dark fiber). Diese fallen in die Kategorie "Kommunikationsnetze".

Übertragungsdienste, die auch für die Verbreitung von Rundfunksignalen verwendet werden, sind auch im Abschnitt "Diensteverwaltung - Medien" anzuzeigen.

2.6.2 Abschnitt Datenübertragungsdienste

Datum der (beabsichtigten) Aufnahme/Änderung des Dienstes (TT.MM.JJJJ)*

01.01.1999



Beim Datum der (beabsichtigten) Aufnahme des Dienstes handelt es sich um jenes Datum, an welchem der Dienst voraussichtlich angeboten wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass das geplante und bereits angezeigte Aufnahmedatum nicht realisiert werden kann, eine entsprechende Änderungsanzeige (des geplanten Aufnahmedatums) erfolgen muss (vgl § 6 Abs 1 TKG 2021). Daher wird empfohlen, die Anzeige unmittelbar vor der Dienstaufnahme vorzunehmen.

2.6.3 Abschnitt Datenübertragungsdienste / Details zum Dienst

- ☐ M2M-Übertragungsdienste
Darunter fallen Dienste, bei denen der Anbieter auf technischer Ebene sicherstellt, dass diese ausschließlich für Dienste verwendet werden können, bei denen eine automatische Übermittlung von Daten und Informationen zwischen Geräten oder Software-Anwendungen ohne oder nur mit geringfügiger menschlicher Beteiligung stattfindet.
- ☐ Mietleitungen und Ethernetverbindungen
Darunter fallen Dienste, die transparente Übertragungskapazität zwischen zwei Netzabschlusspunkten (symmetrisch bidirektional) zur Verfügung stellen.
- ☐ Andere Datenübertragungsdienste, für die die obigen Kategorien (M2M und Mietleitungen) nicht zutreffen.

Hier muss zumindest ein Punkt angekreuzt werden.

Bei „Mietleitungen und Ethernetverbindungen“ ist zu beachten, dass im Gegensatz zum Internetzugangsdienst der Nutzer Zugriff auf beide / alle Endpunkte der jeweiligen Datenverbindung hat.

Ist „Andere Datenübertragungsdienste, für die die obigen Kategorien (M2M und Mietleitungen) nicht zutreffen“ angekreuzt, so ist im Abschnitt **Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste** der Dienst kurz zu beschreiben.

Unter „Andere Datenübertragungsdienste, ...“ fallen auch IP Connectivity-, IP Transit- bzw. IP Backbone- oder Backhaul-Dienstleistungen.

2.6.4 Abschnitt Datenübertragungsdienste / Art des Angebotes

- ☐ Wholesale
Zumindest ein Dienst, der unter die Kategorie Datenübertragung fällt, wird anderen **Anbietern** zum Weiterverkauf **angeboten**.

☐ Retail

Zumindest ein Dienst, der unter die Kategorie Datenübertragung fällt, wird **Endnutzern** (das sind juristische oder natürliche Personen (zB private Haushalte, Firmen, Gebietskörperschaften, ...), die diesen Kommunikationsdienst nicht weiterverkaufen) **angeboten**.

Hier muss zumindest ein Punkt angekreuzt werden.

2.6.5 Abschnitt **Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste**

Zur Belegung der oben angeführten Details zum Dienst/zu den Diensten ist eine kurze Beschreibung der angebotenen Dienste anzugeben bzw. ein entsprechendes Dokument hochzuladen.

Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Textfeld

Dokumente

Die Kurzbeschreibung soll einen kurzen Überblick über

- Bandbreiten
- Verfügbarkeit
- Kundensegmente (privat, KMUs, Großkunden)
- Versorgungsgebiet
- die Adresse der Website des Unternehmens, die mit der Bereitstellung der Tätigkeit im Zusammenhang steht
- point-to-point (P2P), point-to-multipoint (P2MP)
- Beschreibung des Dienstes, wenn im Abschnitt **Datenübertragungsdienste / Details zum Dienst** „Andere Datenübertragungsdienste, für die die obigen Kategorien (M2M und Mietleitungen) nicht zutreffen“ angekreuzt wurde

geben.

Ggf können auch Dokumente mit diesen Informationen angehängt werden.

2.7 Abschnitt **Roamingdienst**

In diese Kategorie fallen Roamingdienste auf Schiffen, in Flugzeugen oder in Campus-Netzen. Bei österreichischen Anbietern und ausländischen Anbietern, die ihren Endnutzern Roaming in Österreich anbieten, ist Roaming von der Kategorie NB-ICS mitumfasst und hier NICHT anzuzeigen

2.7.1 Abschnitt Allgemeine Angaben

In diese Kategorie fallen ausschließlich Wholesale-Dienstleistungen, die es anderen Anbietern ermöglichen, Roaming-Dienste auf Schiffen, in Flugzeugen oder in Campus-Netzen ihren Endnutzern anzubieten. Die Anzeige ist nur dann notwendig, wenn der Anbieter dieser Wholesale-Dienstleistungen seinen Sitz in Österreich hat.

Österreichische Anbieter, die ihren Endnutzern Roaming im Ausland anbieten sowie ausländische Anbieter, die ihren Endnutzern Roaming in Österreich anbieten, fallen nicht in diese Kategorie. Bei österreichischen Anbietern ist Roaming von der Kategorie NB-ICS mitumfasst. Ausgenommen davon sind Betreiber von Campus-Netzen, welche hier eigens anzuzeigen haben.

2.7.2 Abschnitt Roamingdienst

Datum der (beabsichtigten) Aufnahme/Änderung des Dienstes (TT.MM.JJJJ)*

01.01.1999



Beim Datum der (beabsichtigten) Aufnahme des Dienstes handelt es sich um jenes Datum, an welchem der Dienst voraussichtlich angeboten wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass das geplante und bereits angezeigte Aufnahmedatum nicht realisiert werden kann, eine entsprechende Änderungsanzeige (des geplanten Aufnahmedatums) erfolgen muss (vgl § 6 Abs 1 TKG 2021). Daher wird empfohlen, die Anzeige unmittelbar vor der Dienstaufnahme vorzunehmen.

2.7.3 Abschnitt Roamingdienst/ Details zum Dienst

- ☐ Roamingdienste in Flugzeugen
- ☐ Roamingdienste auf Schiffen
- ☐ Roamingdienste in Campusnetzen

Hier muss zumindest ein Punkt angekreuzt werden.

2.7.4 Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste

Zur Belegung der oben angeführten Details zum Dienst/zu den Diensten ist eine kurze Beschreibung der angebotenen Dienste anzugeben bzw. ein entsprechendes Dokument hochzuladen.

Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Textfeld

Dokumente

Die Kurzbeschreibung soll einen kurzen Überblick über

- Versorgungsgebiet bei privaten Netzen (Campusnetzen)
- die Adresse der Website des Unternehmens, die mit der Bereitstellung der Tätigkeit im Zusammenhang steht
- Über welchen mobilen Netzbetreiber das Service nutzbar ist

geben.

Ggf können auch Dokumente mit diesen Informationen angehängt werden.

3 Konkrete Beispiele

In diesem Abschnitt werden konkrete Angebote eines Betreibers oder Anbieters beschrieben und die daraus resultierenden Anzeigen dargestellt.

In den Beispielen werden immer nur jene Punkte dargestellt, die aufgrund der konkreten Angebote anzukreuzen sind. Damit soll verdeutlicht werden, dass andere Punkte aufgrund von anderen anzeigepflichtigen Diensten zusätzlich angekreuzt sein können (siehe auch Punkt 1.3).

3.1 Sprachkommunikationsdienste und Internetzugang

3.1.1 Sprachkommunikationsdienst und Internetzugang mit festem Anschluss

Es wird vom Unternehmen ein Sprachkommunikationsdienst und Internetzugang an Endnutzer angeboten und der Sprachkommunikationsdienst wird jedenfalls auch über einen vom Anbieter bereitgestellten physischen Anschluss erbracht. Diese Anschlüsse erfolgen über selbst betriebene Kupferkabel oder Mietleitungen eines anderen Betreibers. Über diese physischen Verbindungen werden PSTN, VoIP (VoBB) sowie SIP-Trunk Anschlüsse angeboten. Der Backbone besteht aus zugekauften Glasfaserverbindungen. Die Anbindung der Endnutzer erfolgt nur in den Bundesländern Kärnten und Tirol sowie in Teilen von Salzburg.

3.1.1.1 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Siehe auch allgemeine Erläuterungen im Punkt 2.1

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz

- ☒ Internet-Access-Netz
- ☒ Sprachkommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer

- ☒ direkte Anbindung

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie

- ☒ Kupferkabel
- ☒ aktive Glasfaser

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet

- ☒ Kärnten
- ☒ Salzburg
- ☒ Tirol

Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Siehe Punkt 2.1.6

3.1.1.2 Anzuzeigen in der Kategorie **Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)**

Siehe auch allgemeine Erläuterungen im Punkt 2.3

Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest) Abschnitt Fester Internetzugangsdienst (IAS fest) / Art des Angebotes ☒ Retail Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste: Siehe Punkt 2.3.4
--

Variante:

Wird der Internetzugangsdienst auch anderen Anbietern zum Wiederverkauf angeboten, so ist in diesem Abschnitt auch der folgende Punkt anzuzeigen:

☒ Wholesale

3.1.1.3 Anzuzeigen in der Kategorie **Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)**

Siehe auch allgemeine Erläuterungen im Punkt 2.5

Kategorie Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) Abschnitt Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Details zum Dienst ☒ Dienst wird gemeinsam mit einem festen Anschluss angeboten Abschnitt Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Art des Angebotes ☒ Retail Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste: Siehe 2.5.5
--

Anmerkung:

Im Abschnitt **Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Details zum Dienst** ist anzugeben, ob der physische Anschluss gemeinsam mit dem Sprachkommunikationsdienst angeboten wird, wie das bei PSTN, ISDN und VoBB der Fall ist.

Variante: Kann der Sprachkommunikationsdienst auch nomadisch (mit SIP-Client und beliebigem Internetzugang) genutzt werden, so ist in diesem Abschnitt auch der folgende Punkt anzuzeigen:

☒ Nutzung über Internetzugang eines anderen Anbieters

Dieser Punkt ist auch von einem Anbieter von SMS-Diensten (A2P) anzukreuzen, siehe auch Punkt 3.5.1.

3.1.2 Transitnetze, Terminierung aus dem Ausland

Bietet ein Unternehmen anderen Betreibern und Anbietern die Terminierung von Rufnummern an, die nicht im eigenen Netz terminieren, so ist dies zusätzlich zu einem Kommunikationsnetz in der Kategorie „Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)“ entsprechend anzuzeigen.

3.1.2.1 Anzeigen in der Kategorie Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)

Siehe auch allgemeine Erläuterungen im Punkt 2.5

Kategorie Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) Abschnitt Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Details zum Dienst ☒ Carrier's Carrier-Dienste Abschnitt Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Art des Angebotes ☒ Wholesale Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste: Siehe 2.5.5

3.1.3 Sprachkommunikationsdienst und Internetzugang mit mobilem Anschluss

Es werden ein mobiler Sprachkommunikationsdienst und Internetzugang an Endnutzer angeboten (klassischer mobiler Netzbetreiber). Diese Dienste werden mittels selbstbetriebenem Mobilfunknetz (2G, 3G, 4G, 5G) und mittels an das Unternehmen exklusiv zugeteilten Frequenzen österreichweit erbracht. Der Backbone besteht aus zugekauften Glasfaserverbindungen.

3.1.3.1 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz

- ☒ Internet-Access-Netz
- ☒ Sprachkommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer

- ☒ drahtlose Anbindungen (Wireless Access)

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie

- ☒ aktive Glasfaser
- ☒ mobiles Standardnetzwerk (2G, 3G, 4G, 5G)

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet

- ☒ gesamtes Bundesgebiet

Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Siehe Punkt 2.1.6

Variante:

Kommen neben Glasfaser auch Richtfunkstrecken zum Einsatz, so ist im Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie auch der folgende Punkt anzuzeigen

- ☒ Drahtlos mit exklusiv zugeteilten Frequenzen

3.1.3.2 Anzuzeigen in der Kategorie Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)

Kategorie Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)

Abschnitt Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobiler) / Art des Angebotes

- ☒ Retail

Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Siehe Punkt 2.2.4

3.1.3.3 Anzuzeigen in der Kategorie **mobiler nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil)**

Kategorie mobiler nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil)
Abschnitt mobiler nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil) / Art des Angebotes
☐ Wholesale
☒ Retail
Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:
Siehe Punkt 2.4.4

Variante:

Wird der mobile nummergebundene Kommunikationsdienst auch anderen Anbietern zum Wiederverkauf angeboten, so ist in diesem Abschnitt auch der folgende Punkt anzukreuzen:

☒ Wholesale

Kann der angebotene Sprachkommunikationsdienst auch nomadisch (mit SIP-Client und beliebigem Internetzugang) als nomadischer Sprachkommunikationsdienst genutzt werden, so fällt dieser in die Kategorie **Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst**. Siehe Beispiel Punkt 3.1.5.

3.1.4 ISP/VoBB Anbieter

Das Unternehmen bietet in ganz Österreich Internetzugangsdienste und Sprachkommunikationsdienste über entbündelte Anschlussleitungen an, die von ihm direkt vom Betreiber bezogen werden. Die Telefongespräche werden im Rahmen der nationalen Zusammenschaltung übergeben bzw. übernommen. Die verwendeten Übertragungstechnologien sind dem Unternehmen nicht bekannt.

3.1.4.1 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz

- ☒ Internet-Access-Netz
- ☒ Sprachkommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer

- ☒ entbündelte drahtgebundene Anschlussleitungen

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie

- ☒ Kupferkabel
- ☒ Die verwendete Technologie ist (teilweise) unbekannt, weil die Leitungen von folgenden Unternehmen genutzt werden:
Siehe Punkt 2.1.4

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet

- ☒ gesamtes Bundesgebiet

Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Siehe Punkt 2.1.6

3.1.4.2 Anzuzeigen in der Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)

Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)

Abschnitt Fester Internetzugangsdienst (IAS fest) / Art des Angebotes

- ☒ Retail

Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Siehe Punkt 2.3.4

3.1.4.3 Anzuzeigen in der Kategorie **Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)**

Kategorie Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)
Abschnitt Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Details zum Dienst
☒ Dienst wird gemeinsam mit einem festen Anschluss angeboten
Abschnitt Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Art des Angebotes
☒ Retail
Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:
Siehe Punkt 2.5.5

3.1.5 VoIP-Anbieter (nomadische Dienste)

Es werden nomadische Sprachkommunikationsdienste österreichischen Endnutzern angeboten. Originierende Gespräche werden über inländische bzw. ausländische Betreiber terminiert. Für ankommende Gespräche besteht eine Vereinbarung mit einem Betreiber, der diese Gespräche über ein Gateway ins öffentliche Internet übergibt. Die Vermittlung zum jeweiligen Endnutzer erfolgt vom Unternehmen, die Nutzerdaten werden aber über öffentliche IP-Netze geführt. Werden die Nutzerdaten über die Infrastruktur des Unternehmens geführt, ist ein öffentliches Kommunikationsnetz anzuzeigen.

3.1.5.1 Anzuzeigen in der Kategorie **Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)**

Kategorie Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)
Abschnitt Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Details zum Dienst
☒ Nutzung über Internetzugang eines anderen Anbieters
Abschnitt Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Art des Angebotes
☒ Retail
Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:
Siehe Punkt 2.5.5

3.1.6 Erreichbarkeit mittels Diensterufnummern

Das Unternehmen bietet Endnutzern die Erreichbarkeit mittels österreichischen Diensterufnummern¹ an. Dabei ist es irrelevant, wo das Gespräch terminiert, dh wo der Nutzer der Diensterufnummer seinen Sitz hat bzw erreichbar ist. Siehe auch Punkt 2.5.

3.1.6.1 Anzeigen in der Kategorie Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)

Kategorie Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)
Abschnitt Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Details zum Dienst
☒ Andere als oben angeführte Dienste (zB Erreichbarkeit mittels Diensterufnummern)
Abschnitt Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Art des Angebotes
☒ Retail
Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste: Erreichbarkeit mittels Dienstrufnummern Siehe Punkt 2.5.5

3.1.7 Carrier Preselection oder Einwahl-Telefondienste

Das Unternehmen bietet Endnutzern einen Sprachkommunikationsdienst an, der mittels Carrier Preselection oder Einwahl-Telefondienste nutzbar ist.

Das Unternehmen bietet Endnutzern einen Sprachkommunikationsdienst an, wobei der Verbindungsaufbau mittels zweistufigem Wählverfahren erfolgt. Dh der Endnutzer wählt im ersten Schritt eine Zugangsnummer (beliebige österreichische Rufnummer, für die der Anbieter die Nutzungsvoraussetzungen erfüllt). Nach erfolgtem Verbindungsaufbau wird die eigentliche Zielrufnummer eingegeben und die Verbindung hergestellt.

Der Dienst wird mittels eigenen Kommunikationsnetz (mit Infrastruktur in Österreich) erbracht, wobei die Netzknoten mittels Glasfaser oder mittels angemieteter Verbindungsleitungen verbunden werden. Siehe auch Punkt 2.5.

¹ Unter den Begriff Diensterufnummern fallen Rufnummern aus den Bereichen +43 8xx, +43 9xx sowie 118 xx

3.1.7.1 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz

☒ Sprachkommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer

☒ andere als der oben angeführten Arten

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie

☒ aktive Glasfaser

☒ Die verwendete Technologie ist (teilweise) unbekannt, weil die Leitungen von folgenden Unternehmen genutzt werden:

Siehe Punkt 2.1.4

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet

☒ gesamtes Bundesgebiet

Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Siehe Punkt 2.1.6

3.1.7.2 Anzuzeigen in der Kategorie Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)

Kategorie Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)

Abschnitt Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Details zum Dienst

☒ Andere als oben angeführte Dienste (zB Erreichbarkeit mittels Diensterufnummern)

Abschnitt Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Art des Angebotes

☒ Retail

Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Es werden Carrier Preselection (CPS) und/oder Einwahl-Telefondiensten erbracht (Siehe Punkt 2.5.5)

3.1.8 Internetzugang über Kabel-TV Netz

Das Unternehmen betreibt ein Kabel-TV-Netz in Tirol. Die Programme werden an der Kopfstelle mit einer Satellitenempfangsanlage eingespeist. Haushalte sind über Koaxial-Kabel angebunden. Dieses Netz ist im Bereich Rundfunkdienste unter der Kategorie „Weiterverbreitung von Rundfunk über leitungsgebundene Netze“ anzuzeigen.

Über dieses Kabelnetz wird dem Endnutzer zusätzlich ein Internetzugang angeboten. Das Unternehmen ist über Glasfaser an einen InternetExchange angebunden. Dieses Netz ist im Bereich Telekommunikation wie folgt anzuzeigen:

3.1.8.1 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz

☒ Internet-Access-Netz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer

☒ direkte Anbindung

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie

☒ Koaxialkabel

☒ aktive Glasfaser

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet

☒ Tirol

Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Siehe Punkt 2.1.6

3.1.8.2 Anzuzeigen in der Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)

Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)

Abschnitt Fester Internetzugangsdienst (IAS fest) / Art des Angebotes

☒ Retail

Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Siehe Punkt 2.3.4

3.1.9 Internetzugang und Sprachkommunikationsdienst über Kabel-TV Netz

Zusätzlich zu dem in Kapitel 3.1.8 beschriebenen Dienst wird noch ein Sprachkommunikationsdienst angeboten. In diesem Fall ist folgende zusätzliche Anzeige vorzunehmen:

3.1.9.1 Anzuzeigen in der Kategorie Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)

Kategorie Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) Abschnitt Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Details zum Dienst ☒ Dienst wird gemeinsam mit einem festen Anschluss angeboten Abschnitt Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Art des Angebotes ☒ Retail Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste: Siehe Punkt 2.5.5

3.1.10 Public WLAN HotSpots

Hier sind grundsätzlich 4 Fälle zu unterscheiden

- Fall A: Ein Restaurant bietet seine Gästen WLAN an und betreibt dieses WLAN selbst
- Fall B: Ein Unternehmen bietet Restaurants WLAN (für seine Gäste an) und der Restaurantbetreiber tritt als Anbieter des WLAN-Zuganges auf
- Fall C: Ein Unternehmen bietet Restaurants WLAN (für seine Gäste) an und der Unternehmen des WLANs selbst tritt als Anbieter des WLAN-Zuganges auf
- Fall D: Ein Unternehmen bietet ausschließlich die Installation von WLAN-Netzen ohne ISP-Dienstleistungen an.

3.1.10.1 Fall A

Ein Unternehmen bietet in seinem Restaurant für Gäste gratis WLAN an und betreibt dieses WLAN selbst. Dh es kauft die Internetzugangsdienstleistung bei einem Anbieter zu und stellt diese dann seinen Gästen zur Verfügung.

Grundsätzlich sind auch gratis zur Verfügung gestellte, frei verfügbare WLAN-HotSpots vom Anbieter bzw vom Betreiber anzuzeigen. Davon ausgenommen sind WLAN-HotSpots, deren Betrieb als Nebendienstleistung ausgelegt ist. Das bedeutet, dass das WLAN vom Unternehmen betrieben wird, das im Wesentlichen einen anderen Hauptzweck verfolgt (Hauptdienstleistung). Beispiele dafür sind: WLANs in Restaurants, Hotels oder öffentlichen Verkehrsmitteln, die auch vom jeweiligen Erbringer der Hauptdienstleistung betrieben werden und die Vertragsbeziehung zwischen dem Endnutzer des WLANs und dem Restaurant-/Hotelbetreiber aufgrund der Hauptdienstleistung besteht.

Daher ist in diesem Fall keine Anzeige notwendig.

3.1.10.2 Fall B und C

Ein Unternehmen bietet Restaurants WLAN (für seine Gäste) an und der Restaurantbetreiber tritt als Anbieter des WLAN-Zuganges auf. Dh das Unternehmen betreibt die Infrastruktur (ZB WLAN-Access-Points) im Restaurant und hat den Vertrag mit einem entsprechenden ISP. Die Dienstleistung wird nur in der Stadt Klagenfurt angeboten.

In diesem Fall hat vom Unternehmen eine entsprechende Anzeige zu erfolgen. Die Anzeige des Kommunikationsnetzes ist für Fall B und C ident.

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz

☒ Internet-Access-Netz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer

☒ drahtlose Anbindungen (Wireless Access)

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie

☒ Drahtlos mit frei nutzbaren Frequenzen

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet

☒ Kärnten

Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Siehe Punkt 2.1.6

Bei der näheren Beschreibung des Internetzugangsdienstes ist zwischen Fall B und C zu unterscheiden.

Fall B, ein Unternehmen bietet Restaurants WLAN (für seine Gäste an) und der Restaurantbetreiber tritt als Anbieter des WLAN-Zuganges auf, so ist wie folgt anzuzeigen:

Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)

Abschnitt Fester Internetzugangsdienst (IAS fest) / Art des Angebotes

☒ Wholesale

Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Siehe Punkt 2.3.4

Fall C, ein Unternehmen bietet Restaurants WLAN (für seine Gäste) an und der Unternehmen des WLANs selbst tritt als Anbieter des WLAN-Zuganges auf

Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)
Abschnitt Fester Internetzugangsdienst (IAS fest) / Art des Angebotes
☒ Retail
Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:
Siehe Punkt 2.3.4

Bietet das Unternehmen beide Möglichkeiten an, so ist wie folgt anzuzeigen:

Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)
Abschnitt Fester Internetzugangsdienst (IAS fest) / Art des Angebotes
☒ Wholesale
☒ Retail
Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:
Siehe Punkt 2.3.4

3.1.10.3 Fall D

Ein Unternehmen bietet ausschließlich die Installation von WLAN-Netzen ohne ISP-Dienstleistungen an.

Ein Restaurantbesitzer lässt sein Lokal WLAN-mäßig versorgen, besorgt sich aber den Internetzugang über einen eigenen Vertrag mit einem ISP. Der Restaurantbesitzer tritt als Anbieter auf, somit handelt es sich wiederum um eine Nebendienstleistung (siehe oben Fall A). Daher ist in diesem Fall keine Anzeige notwendig, weder vom Restaurantbesitzer noch vom Errichter des WLAN-Netzes.

3.1.11 IP Backbone Dienstleistungen

Darunter fallen IP Connectivity-, IP Transit- bzw. IP Backbone- oder Backhaul-Dienstleistungen.

Ein Unternehmen bietet anderen Anbietern IP Connectivity an. Die Verbindung aus dem Ausland erfolgt mittels angemieteter Glasfaser.

3.1.11.1 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz

☒ Keines von beiden

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer

☒ Es werden keine Endnutzer an das Kommunikationsnetz angebunden

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie

☒ aktive Glasfaser

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet

☒ gesamtes Bundesgebiet

Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Siehe Punkt 2.1.6

3.1.11.2 Anzuzeigen in der Kategorie Datenübertragungsdienst

Kategorie Datenübertragungsdienst

☒ Andere Datenübertragungsdienste, für die die obigen Kategorien (M2M und Mietleitungen) nicht zutreffen.

☒ Wholesale

Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Siehe Punkt 2.6.5

3.1.12 Internetzugang mit mobilem Anschluss

Ein Unternehmen bietet mobile Internetzugänge Endnutzern an. Hier ist zu beachten, ob es sich um reinen Wiederverkauf handelt oder das Unternehmen als „Daten-MVNO“ agiert.

Um Wiederverkauf handelt es sich dann, wenn das Unternehmen den mobilen Endkundenzugang inkl. der Verbindung ins Internet wiederverkauft. Dh. das Unternehmen betreibt kein Netz betreffend des mobilen Internetzuganges.

Wird hingegen der Datenstrom zum und vom Endkunden über das mobile Zugangsnetz des MNO direkt zum Unternehmen geführt und erfolgt die Weiterleitung zu anderen ISPs oder Transitnetzen über die Infrastruktur des Unternehmens, ist das Unternehmen betreffend dem Internetzugang als MVNO zu sehen (siehe auch Punkte 2.1 und 3.2.1). Der Backbone wird mittels zugemieteter Glasfaserverbindungen realisiert.

3.1.12.1 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Siehe auch allgemeine Erläuterungen im Punkt 2.1

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz
Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz
☒ Internet-Access-Netz
Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer
☒ MVNO oder MVNE
Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie
☒ mobiles Standardnetzwerk (2G, 3G, 4G, 5G)
☒ aktive Glasfaser
Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet
☒ gesamtes Bundesgebiet
Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:
Siehe Punkt 2.1.6

3.1.12.2 Anzuzeigen in der Kategorie Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)

Ungeachtet ob es sich um Wiederverkauf handelt oder das Unternehmen als Daten-MVNO agiert, ist ein IAS-mobil anzuzeigen.

Siehe auch allgemeine Erläuterungen im Punkt 2.2

Kategorie Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)
Abschnitt Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobiler) / Art des Angebotes
☒ Retail
Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:
Siehe Punkt 2.2.4

3.2 MVNOs und Roaming

3.2.1 Grundsätzliches zu MVNO – mobile virtual network operator

Unter diesen Begriff werden, ohne konkrete Definition, einfache Wiederverkäufer eines mobilen Anbieters (Reseller) bis hin zum full-MVNO (Mobilnetzbetreiber, der ausschließlich die Funkschnittstelle zukaft) verstanden.

Im Zusammenhang mit der Anzeige betreffend die Bereitstellung eines (mobilen) Netzes ist entscheidend, ob bei Sprachkommunikationsdiensten die Zusammenschaltung mit dritten Betreibern vom MVNO für den überwiegenden Teil der Anrufe selbst durchgeführt wird oder ob diese über den Host-Betreiber erfolgt.

Bei Verbindungen zum Internet gilt Analoges, wenn der MVNO sich selbst um den Transit bzw das Peering kümmert oder die Verbindung zum Internet über den Host-Betreiber erfolgt. In den ersten Fällen hat der MVNO in der Kategorie „Öffentliches Kommunikationsnetz“ sein Kommunikationsnetz anzuzeigen (siehe Punkt 3.2.2). In allen Fällen hat aber jedenfalls eine Anzeige in der Kategorie „Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil)“ bzw. in der Kategorie „Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)“ zu erfolgen.

3.2.2 MVNO mit eigenem Netz

Dem Endnutzer werden Sprachkommunikationsdienste und Internetzugangsdienste angeboten.

MVNO betreibt ein eigenes Kommunikationsnetz (siehe auch Punkt 3.2). Die Vermittlungsinfrastruktur befindet sich in 2 unabhängigen Rechenzentren. Die Verbindung untereinander, mit dem Host-MNO und anderen Betreibern (Zusammenschaltung) sowie anderen ISPs erfolgt mittels eigener Glasfaser- sowie Mietleitungen unterschiedlicher Betreiber.

Dieser MVNO bietet auch Wiederverkäufern SIM-Karten, ausschließlich für Internetzugangsdienste, an.

3.2.2.1 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz

- ☒ Internet-Access-Netz
- ☒ Sprachkommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer

- ☒ MVNO oder MVNE

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie

- ☒ aktive Glasfaser
- ☒ mobiles Standardnetzwerk (2G, 3G, 4G, 5G)
- ☒ Die verwendete Technologie ist (teilweise) unbekannt, weil die Leitungen von folgenden Unternehmen genutzt werden:

Siehe Punkt 2.1.4

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet

- ☒ gesamtes Bundesgebiet

Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Siehe Punkt 2.1.6

3.2.2.2 Anzuzeigen in der Kategorie Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)

Kategorie Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)

Abschnitt Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobiler) / Art des Angebotes

- ☒ Wholesale
- ☒ Retail

Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Siehe Punkt 2.2.4

3.2.2.3 Anzuzeigen in der Kategorie Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil)

Kategorie Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil)

Abschnitt Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil) / Art des Angebotes

- ☒ Retail

Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Siehe Punkt 2.4.4

3.2.3 MVNO ohne eigenes Netz / Wiederverkauf mobiler Anschlüsse

Dem Endnutzer werden Sprachkommunikationsdienste und Internetzugangsdienste angeboten.

MVNO betreibt selbst kein eigenes Kommunikationsnetz (siehe Punkt 3.2), sondern agiert als reiner Wiederverkäufer des Host-Betreibers.

3.2.3.1 Anzeigen in der Kategorie Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)

Kategorie **Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)**

Abschnitt **Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil) / Art des Angebotes**

☒ Retail

Abschnitt **Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:**

Siehe Punkt 2.2.4

3.2.3.2 Anzeigen in der Kategorie Mobiler nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil)

Kategorie **Mobiler nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil)**

Abschnitt **Mobiler nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil) / Art des Angebotes**

☒ Retail

Abschnitt **Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:**

Siehe Punkt 2.4.4

3.2.4 Roaming über ein Campusnetz

Ein Betreiber eines mobilen Campusnetzes bietet auch anderen Anbietern an, dass deren Endnutzer dieses Campusnetz mittels (nationalem) Roamings nutzen können. Das im Burgenland errichtete Campusnetz nutzt Kupfer- bzw Glasfaser-Verbindungen.

Dienste, die der Belegschaft des Campusnetzbetreibers angeboten werden, unterliegen keiner Anzeigepflicht.

3.2.4.1 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Eine Netzanzeige ist nur dann erforderlich, wenn dieses ganz oder überwiegend von Roamingdiensten öffentlicher Anbieter genutzt wird.

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz

- ☒ Internet-Access-Netz
- ☒ Sprachkommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer

- ☒ drahtlose Anbindungen (Wireless Access)

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie

- ☒ Kupferkabel
- ☒ aktive Glasfaser
- ☒ mobiles Standardnetzwerk (2G, 3G, 4G, 5G)

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet

- ☒ Burgenland

Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Siehe Punkt 2.1.6

3.2.4.2 Anzuzeigen in der Kategorie Roamingdienst

Kategorie Roamingdienst

Abschnitt Roamingdienst

- ☒ Roamingdienste in Campusnetzen

Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Siehe Punkt 2.7

3.3 Errichter von Netzinfrastrukturen

3.3.1 Vordienstleister ohne Endnutzer (2 Schichten- und 3 Schichtenmodell)

Errichtung einer Breitbandinfrastruktur, die von Gemeinden, Abwasserverbänden, Planungsverbänden oder ähnlichen Institutionen bereitgestellt wird und als Basis eines speziellen öffentlichen Kommunikationsnetzes dienen.

Es werden in der Regel passive Netzwerkkomponenten wie Leerverrohrung, Antennenmasten und/oder Darkfiber, aber auch beleuchtete Glasfasern bzw. Bandbreiten bereitgestellt.

Konkretes Beispiel 2 Schichtenmodell: Eine Gemeinde in Tirol errichtet, betreibt, kontrolliert oder stellt ein öffentliches Kommunikationsnetz im Zuge einer Breitbandinitiative Betreibern und Anbietern im Gemeindegebiet zur Verfügung, über welches in weiterer Folge ein fester Internetzugangsdienst (nicht von der Gemeinde oder anderen Vordienstleistern) angeboten wird. Das Kommunikationsnetz selbst besteht lediglich aus Leerverrohrung. Es werden seitens der Gemeinde keine Endnutzer mit diesem Netz serviciert bzw. gibt es keine vertragliche Bindung bezüglich eines Kommunikationsdienstes zwischen der Gemeinde und einem Endnutzer (siehe auch Punkt 2.1.3).

3.3.1.1 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz ☒ Internet-Access-Netz Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer ☒ Es werden keine Endnutzer an das Kommunikationsnetz angebunden (Wholesale only) Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie ☒ passive Infrastruktur Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet ☒ Tirol Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes: Siehe Punkt 2.1.6
--

Konkretes Beispiel 3 Schichtenmodell: Ein regionaler Betreiber in Kärnten übernimmt die passive Infrastruktur (Leerrohre) von mehreren Gemeinden, die diese im Zuge einer Breitbandinitiative errichtet haben. Er betreibt ein aktives Glasfaser-Netzwerk, d.h. die Glasfasern, die verlegt worden sind, werden mittels aktiver Netzkomponenten beleuchtet.

Das Unternehmen vertreibt einzelne Verbindungen (z.B.: Serviceprofile) aus diesem Netz an Betreiber, die in weiterer Folge einen festen Internetzugangsdienst an Endkunden anbieten. Es gibt keine vertragliche Bindung bezüglich eines Kommunikationsdienstes zwischen dem Unternehmen und einem Endnutzer (siehe auch Punkt 2.1.3).

3.3.1.2 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz

☒ Internet-Access-Netz

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer

☒ Es werden keine Endnutzer an das Kommunikationsnetz angebunden (Wholesale only)

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie

☒ aktive Glasfaser

Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet

☒ Kärnten

Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes:

Siehe Punkt 2.1.6

3.3.1.3 Anzuzeigen in der Kategorie Datenübertragungsdienst

Kategorie Datenübertragungsdienst

☒ Mietleitungen und Ethernetverbindungen.

Darunter fallen Dienste, die transparente Übertragungskapazität zwischen zwei Netzabschlusspunkten (symmetrisch bidirektional) zur Verfügung stellen.

☒ Wholesale

Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:

Siehe Punkt 2.6.5

3.4 Satellitenanbindung

3.4.1 Netz ja/nein

Entscheidend, ob ein Betreiber bzw. Anbieter, der beispielsweise Internetzugangsdienste in einem entsprechenden öffentlichen Kommunikationsnetz betreibt, ist die Errichtung / der Betrieb einer Erdfunkstelle in Österreich, ungeachtet, ob sich diese beim Endkunden befindet oder es sich um die „zentral einspeisende“ Erdfunkstelle handelt.

Wird die Erdfunkstelle aber lediglich vom Anbieter beim Endnutzer montiert (oder wird vom Endnutzer selbst montiert) und geht danach in den Besitz des Endnutzer über und wird auch vom Endnutzer betrieben und gewartet, dann handelt es sich nicht mehr um einen Teil eines öffentlichen Kommunikationsnetzes.

Ob auch ein Netz in Österreich betrieben wird, ist somit von folgenden Punkten abhängig:

1. Werden eine oder mehrere Erdfunkstellen vom Unternehmen betrieben?
2. Liegen diese Erdfunkstellen in Österreich?

Werden beide Fragen mit „Ja“ beantwortet, so wird auch ein Kommunikationsnetz in Österreich betrieben und das Kommunikationsnetz ist entsprechend anzuzeigen.

3.4.2 Internetzugangsdienst mittels Satellitenanbindung (fest)

Das Unternehmen bietet einen Internetzugangsdienst mittels Satellitenanbindung an. Dazu wird von ihm beim Endnutzer eine entsprechende Empfangsanlage montiert und betrieben. Daher ist folgendes anzuzeigen:

3.4.2.1 Anzuzeigen in der Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz

Kategorie Öffentliches Kommunikationsnetz
Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Spezielles öffentliches Kommunikationsnetz
☒ Internet-Access-Netz
Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Anbindung der Endnutzer
☒ Fixed Wireless Access
Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Technologie
☒ Satellit
Abschnitt Details zum Kommunikationsnetz / Versorgungsgebiet
☒ gesamtes Bundesgebiet
Abschnitt Kurzbeschreibung des öffentlichen Kommunikationsnetzes: Siehe Punkt 2.1.6

3.4.2.2 Anzuzeigen in der Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)

Kategorie Fester Internetzugangsdienst (IAS fest)
Abschnitt Fester Internetzugangsdienst (IAS fest) / Art des Angebotes
☒ Retail
Abschnitt Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste: Siehe Punkt 2.3.4

3.4.3 Internetzugangsdienst mittels Satellitenanbindung (mobil)

Das Unternehmen bietet einen Internetzugangsdienst mittels Satellitenanbindung an. Dazu kann der Endnutzer ein mobiles oder ein von ihm selbst betriebenes fixes Empfangsgerät verwenden. Es ist Folgendes anzuzeigen:

3.4.3.1 Anzeigen in der Kategorie Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)

Kategorie **Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)**

Abschnitt **Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobiler) / Art des Angebotes**

☒ Retail

Abschnitt **Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:**

Siehe Punkt 2.2.4

3.5 Andere Kommunikationsdienste

3.5.1 SMS-Dienste Anbieter (A2P-Dienste)

Ein Unternehmen bietet anderen Unternehmen SMS-Dienste an. ZB. Für Reservierungs- oder Terminbestätigungen. Ungeachtet, ob eine bidirektionale Kommunikation möglich ist oder nicht.

Die Anbindung des Unternehmens an einen mobilen Netzbetreiber erfolgt über das öffentliche Internet (zB mittels SMPP).

In diesem Fall ist eine Anzeige in der Kategorie **Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)** vorgesehen, siehe Punkt 2.5. Ein mobiler Dienst liegt hier nicht vor, da die Anbindung des mobilen Kunden nicht durch das anzeigende Unternehmen erfolgt, sondern durch jeden anderen beliebigen Anbieter mobiler interpersoneller Kommunikationsdienst erfolgen kann.

3.5.1.1 Anzuzeigen in der Kategorie **Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)**

Siehe auch allgemeine Erläuterungen im Punkt 2.5 und 3.1.1.3.

Kategorie **Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest)**

Abschnitt **Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Details zum Dienst**

☒ Nutzung über Internetzugang eines anderen Anbieters

Abschnitt **Fester nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) / Art des Angebotes**

☒ Retail

Abschnitt **Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste:**

Siehe Punkt 2.5.5

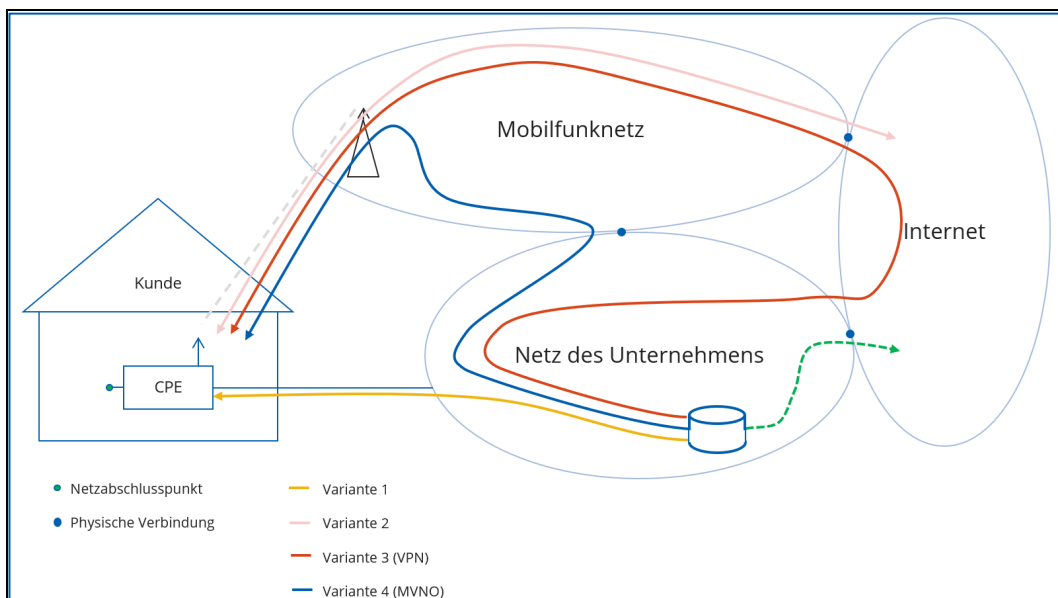
Im Abschnitt **Kurzbeschreibung des Dienstes bzw. der Dienste** ist ergänzend der angebotene SMS-Dienst kurz zu beschreiben

4 Allgemeine Beispiele

In diesem Abschnitt werden konkrete Fragestellungen tiefer analysiert und entsprechende Vorgaben für die Anzeige angegeben. Im Gegensatz zu Punkt 3 wird hier nicht die komplette Anzeige eines Unternehmens dargestellt.

4.1 hybride Internet-Access-Anbindung eines Endnutzers

Ein Endnutzer soll von einem Unternehmen über zwei Wege – einmal über das eigene Access-Netz drahtgebunden und einmal über ein fremdes Access-Netz drahtlos („mobiles Standardnetzwerk“) – an das Internet angebunden werden. Im Vordergrund steht die Ausführung der Datenverbindung der Zweitanbindung für den Nutzerdatenstrom (oder „Nutzkanal“) und ob dieses Teil des Netzes des Unternehmens ist. Ob beide Anbindungen aktiv sind oder ob es sich um eine Hot- oder Cold-Standby-Lösung handelt, ist betreffend die Beurteilung, ob vom Unternehmen die Technologie „mobiles Standardnetzwerk“ anzukreuzen ist, irrelevant.



4.1.1 Drahtgebundene Anbindung – Variante 1

Die drahtgebundene Anbindung erfolgt über eigene oder zugemietete passive Infrastruktur, ist somit als öffentliches Kommunikationsnetz anzeigepflichtig, wird jedoch in diesem Beispiel nicht näher beleuchtet.

4.1.2 Drahtlose Anbindung

Die drahtlose Anbindung soll über ein Mobilfunknetz eines Betreibers erfolgen. Es gibt im Wesentlichen 3 Szenarien, wie der Nutzerdatenstrom weiterverarbeitet wird.

4.1.2.1 Keine Übergabe in das Kern-Netz des Unternehmens – Variante 2

Der Nutzerdatenstrom wird vom CPE (Customer Premises Equipment) des Endnutzers über das Access- und Kern-Netz des Mobilfunkbetreibers als Datenverbindung direkt in das Internet geleitet. Die Nutzerdaten kommen zur weiteren technischen

Verarbeitung nicht in die Hoheit des Unternehmens-Netzes. Die Datenverbindung im mobilen Standardnetzwerk ist somit nicht Teil des Unternehmens-Netzes und daher nicht anzugeben.

Hierbei handelt es sich um einen reinen Wiederverkauf eines mobilen Internetzugangsdienstes und stellt somit keinen Teil des Kommunikationsnetzes dar.

4.1.2.2 Übergabe mittels IP-Tunnel – Variante 3

Der Nutzerdatenstrom wird vom CPE des Endnutzers getunnelt über das Access- und Kern-Netz des Mobilfunkbetreibers als Datenverbindung über das Internet zum VPN-Server/Router des Unternehmens geleitet. Dort erfolgt eine Weiterleitung, je nach Ausprägung des Dienstes, getunnelt oder nicht getunnelt in das Internet. Die Datenverbindung im mobilen Standardnetzwerk hat keine direkte physische Verbindung zum Unternehmens-Netz und ist daher nicht als Teil des Unternehmens-Netzes anzugeben.

Hierbei handelt es sich um einen reinen Wiederverkauf eines mobilen Internetzugangsdienstes und stellt somit keinen Teil des Kommunikationsnetzes dar.

4.1.2.3 Zentrale Übergabe in das Kern-Netz des Unternehmens – Variante 4

Der Nutzerdatenstrom wird als Datenverbindung vom CPE des Endnutzers über das Access-Netz und eine dedizierte zentrale Interconnect-Schnittstelle in das Kern-Netz des Unternehmens geleitet. Die Anbindung an das Internet erfolgt über das eigene Netz. Die Nutzerdaten sind somit in der Hoheit des Unternehmens-Netzes, die Datenverbindung im mobilen Standardnetzwerk ist als Teil des Unternehmens-Netzes anzugeben.

Hierbei handelt es sich analog zu einem MVNO (siehe auch Punkt 3.2.1) um einen Endkundenzugang der als Teil des selbstbetriebenen Netzes zu sehen ist.